

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Hochschule Esslingen**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Ziff. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 12.12.2006, zuletzt geändert am 15.01.2008, die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

### **1. Abschnitt Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Hochschulrechenzentrum**

Das Hochschulrechenzentrum ist eine standortübergreifende zentrale Betriebseinrichtung der Hochschule im Sinne von § 28 LHG und § 13 Abs. 2 der Grundordnung.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Dem Rechenzentrum obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Beratung und Stellungnahme zur Hard- und Softwareauswahl und Koordination der Beschaffung für alle Einrichtungen der Hochschule sowie die Verwaltung und der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen und Hilfsgeräte des Rechenzentrums für Aufgaben nach § 2 LHG.
2. Die Planung der zentralen Datenverarbeitungsausstattung der Hochschule und die Betreuung der zentralen Rechner und bestimmter Server mit Spezialfunktionen sowie aller vom Rechenzentrum beschafften Programmsysteme der Hochschule.
3. Die Planung und Betreuung des Hochschulnetzes, die Anbindung an externe Netze und die Koordination des Zugriffs auf alle externen Datenverarbeitungsleistungen.
4. Die Betreuung der Hochschulverwaltung und der Hochschulbibliothek beim Einsatz von Datenverarbeitung.
5. Die Koordination der Wartung aller Datenverarbeitungskomponenten (Hard- und Software).
6. Betreuung der am Hochschulnetz angeschlossenen Rechner.
7. Festlegung von Richtlinien für den Anschluss von Arbeitsplatzrechnern an das Datennetz, vor allem Berücksichtigung von Sicherheitsfragen.
8. Durchführung von Datensicherungen nach Maßgabe der Betriebsordnung.
9. Durchführung erforderlicher Maßnahmen gemäß Landesdatenschutzgesetz.

(2) Das Rechenzentrum übernimmt darüber hinaus im Rahmen seiner verfügbaren Kapazität insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. Die Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Datenverarbeitungsvorhaben.
2. Die Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben.
3. Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über Datenverarbeitungsanwendungen für Mitglieder der Hochschule.
4. Die Mitwirkung bei der Beschaffung, Dokumentation und Pflege von zentral benötigten Programmen.
5. Die Einrichtung und den Betrieb von hochschulzentralen Informationsdatenbanken.
6. Die Bereitstellung von Zugangsmöglichkeiten zum Hochschulnetz über externe Anschlüsse.

### **§ 3 Leitung**

(1) Der Senat bestellt in der Regel für 4 Jahre einen Professor als Leiter oder eine Professorin als Leiterin. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Rechenzentrums bestellt der Senat einen Professor/eine Professorin oder eine Person aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Stellvertreter/in für die Dauer von 4 Jahren. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(2) Der Leiter/die Leiterin des Rechenzentrums nach Abs. 1 ist verantwortlich für den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; der leitenden Person obliegen, unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung der inneren Organisation, Erlass einer Betriebsordnung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.
2. Vorschlag für die Einstellung von Rechenzentrumspersonal.
3. Unterrichtung des Datenverarbeitungsausschusses über alle grundsätzlichen Rechenzentrumsangelegenheiten.
4. Gutachterliche Stellungnahme zu Datenverarbeitungsbeschaffungsanträgen. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung und betriebsfachlichen Aufsicht.
5. Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz.
6. Erstellung eines Rechenschaftsberichts. Der Rechenschaftsbericht kann auch als Beitrag des Rechenzentrums in den Jahresbericht des Rektors eingebracht werden.
7. Beteiligung bei der Verteilung der Haushaltsmittel der Hochschule, soweit Datenverarbeitungsangelegenheiten tangiert sind.

(3) Das Rechenzentrum hat für die Durchführung der Technischen Leitung eine Person aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter/innen. Zum Aufgabenbereich des Technischen Leiters bzw. der Technischen Leiterin gehören:

1. Zuständigkeit für die Betriebsleitung.
2. Mitverantwortung bei der Führung der Mitarbeiter/innen.
3. Mitspracherecht beim Vorschlag für die Einstellung von Personal.
4. Mitverantwortung für die Verwaltung der Betriebsmittel und für den Einsatz von Sachmitteln und Einrichtungen.
5. Mitverantwortung für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz und Zuständigkeit für deren Durchführung

#### **§ 4     Datenverarbeitungsausschuss**

(1) Der Datenverarbeitungsausschuss ist ein beratender Ausschuss des Senats. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Hochschule für die grundsätzlichen mit der Anwendung der Datenverarbeitung zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Er macht den zuständigen Organen insbesondere Vorschläge für die Bestellung des Leiters/der Leiterin und die Ausbauplanung des Rechenzentrums sowie für die Verwaltung und Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen.

(2) Dem Datenverarbeitungsausschuss gehören an:

1. Der Rektor/die Rektorin oder ein Prorektor/eine Prorektorin als Vorsitzende(r).
2. Der Kanzler/die Kanzlerin oder die ihn/sie vertretende Person.
3. Die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Hochschule.
4. Der Leiter/die Leiterin des Rechenzentrums oder die ihn/sie vertretende Person.
5. Der Technische Leiter/die Technische Leiterin des Rechenzentrums oder die ihn/sie vertretende Person.
6. Eine Person pro Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
7. Eine Person aus der Gruppe der Studierenden.

Die Personen aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden auf die Dauer von einem Jahr vom Senat gewählt.

(3) Der Vorsitz kann vom Rektor/Rektorin oder Prorektor/Prorektorin auf ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übertragen werden.

## 2. Abschnitt **Benutzungsordnung**

### **§ 5 Benutzerkreis**

- (1) Die Mitglieder der Hochschule und der Hochschuleinrichtungen können die Leistungen des Rechenzentrums ausschließlich zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Rahmen der Benutzungsordnung in Anspruch nehmen. Studierende werden im Rahmen ihres Studiums zugelassen.
- (2) Mitglieder anderer Hochschulen und Berufsakademien des Landes können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen und Berufsakademien des Landes als Benutzer des Rechenzentrums zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Rechenzentrums durch Mitglieder im Sinne von Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit.
- (3) In Einzelfällen können auch andere Personen als Nutzer zugelassen werden.

### **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Benutzungsberechtigung der dem Rechenzentrum zugeordneten Datenverarbeitungskomponenten wird dem in § 5 definierten Benutzerkreis mit Eintritt in die Hochschule bei Anerkennung der Betriebsordnung gemäß Absatz 2 erteilt und bei Austritt aus der Hochschule nach angemessener Frist entzogen.
- (2) Die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Betriebsordnung sind zum Bestandteil der Benutzungsberechtigung sowie zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen und Datenverarbeitungskomponenten des Rechenzentrums nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Benutzungs- und einer besonderen Betriebsordnung gemäß § 3 Absatz 2 Ziff. 1 zu benutzen sowie die vom Rechenzentrum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
  1. die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Rechenzentrum stört,
  2. die benutzten Datenverarbeitungskomponenten und sonstigen Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln,
  3. ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,

4. Störungen, Beschädigungen und Fehler in Datenverarbeitungskomponenten den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des Rechenzentrums unverzüglich zu melden,
5. zur Sicherung einer sach- und ordnungsgemäßen Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen dem Leiter/der Leiterin des Rechenzentrums oder von ihm/ihr beauftragte Personen auf Verlangen unter Beachtung der Vertraulichkeit Auskünfte über Programme und benutzte Methoden sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
6. vor einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten dies dem Rechenzentrum mitzuteilen und - unbeschadet der eigenen Verpflichtung des Nutzers zum Datenschutz - die vom Rechenzentrum vorgehaltenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu nutzen,
7. ihnen bekanntgewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder selbst zu nutzen,
8. die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten,
9. Handlungen zum unberechtigten Erlangen von fremden Programmen und Informationen (z. B. Passwörter, ...) zu unterlassen.

## **§ 8    Ausschluss**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Betriebsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Über zeitweisen Ausschluss entscheidet der Leiter/die Leiterin bzw. die ihn/sie vertretende Person, über den dauernden Ausschluss entscheidet der Senat. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Der Anspruch der Hochschule auf das vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

## **§ 9    Entgeltregelung**

(1) Die Dienstleistungen des Rechenzentrums bei dienstlicher Inanspruchnahme werden, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 6, innerhalb der Hochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.

(2) Sofern im Rahmen einer Fremdnutzung gemäß Absatz (5) bzw. (7) Geräte des Rechenzentrums zum Einsatz kommen, werden die Gebühren gemäß der im Anhang dieser Benutzungsordnung aufgeführten Tabelle „Übersicht Gerätebenutzungsgebühren,“ ermittelt. Dabei werden Rechnerpools wie ein einziges Großgerät betrachtet. Soweit neben den Gerätenutzungspauschalen auch Personalkosten für Dienstleistungen der Mitarbeiter zu ersetzen sind, erfolgt der Kostenersatz nach der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung).

(3) Nehmen Nutzer im Rahmen einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Rechenzentrums in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelten verpflichtet.

- (4) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums an andere Hochschulen und Berufsakademien des Landes sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums festzusetzen und in Rechnung zu stellen.
- (5) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums im Rahmen einer Dienstaufgabe der eigenen Hochschule, bei der die Hochschule aufgrund einer Vereinbarung Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind Gebühren gemäß Absatz (2) zugrunde zu legen.
- (6) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt werden, sind die entstehenden Kosten nach den jeweils geltenden Drittmittelrichtlinien festzusetzen und zu Lasten der Drittmittel zu verrechnen, soweit das für das Wissenschaftsministerium keine hiervon abweichende Regelung erlassen hat.
- (7) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums für sonstige Personen und Einrichtungen sind Gebühren gemäß Absatz (2) zu erheben.
- (8) Studierende anderer Hochschulen und Berufsakademien des Landes können in Ausnahmefällen Studierenden der eigenen Hochschule gleichgestellt werden (siehe § 5 Abs. 1).

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Haftung der Hochschule für Bedienstete des Rechenzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Rechenzentrum übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Ergebnisse.
- (2) Nutzer und ihre Beauftragten haften für alle aus Anlass der Benutzung des Rechenzentrums schuldhaft verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Gebrauch sowie die unbefugte Verwendung fremder Identifikation, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Nutzer sind verpflichtet, die Hochschule von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Rechenzentren der Vorgängerhochschulen (Fachhochschule Esslingen - Hochschule für Technik sowie Fachhochschule Esslingen - Hochschule für Sozialwesen) der Hochschule Esslingen treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Esslingen, 15. Januar 2008

gez.

Der Rektor

Übersicht Gerätebenutzungsgebühren  
Stand: 01.04.2003

Anschaffungswert bis	Benutzentgelt je angefangene Stunde
500 Eur	0,00 Eur
1.500 Euro	5,00 Euro
2.500 Euro	8,00 Euro
10.000 Euro	15,00 Euro
25.000 Euro	18,00 Euro
50.000 Euro	22,00 Euro
75.000 Euro	26,00 Euro
100.000 Euro	29,00 Euro
150.000 Euro	36,00 Euro
Für jeweils weitere 50.000 Euro erhöht sich das Entgelt um	5,00 Euro